

# **Straßenreinigungsgebührensatzung**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 52 Abs. 1 des Niedersächsisches Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 11.02.2026 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Lehrte führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung durch, soweit sie nicht auf die Eigentümer:innen übertragen worden ist.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

## **§ 2 Definitionen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) <sup>1</sup>Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). <sup>2</sup>Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. <sup>3</sup>Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) <sup>1</sup>Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. <sup>2</sup>Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) <sup>1</sup>Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. <sup>2</sup>Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) <sup>1</sup>Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. <sup>2</sup>Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

## **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) <sup>1</sup>Gebührenpflichtige sind die Benutzer:innen der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. <sup>2</sup>Als dessen Benutzer:innen gelten die Eigentümer:innen der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungssatzung – in der jeweils gültigen

- Fassung) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümer:innen der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer:innen der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher:innen (§§ 100 und 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§§ 1 und 2 Erbbaurechtsgesetz), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
  - (3) Beim Wechsel der/des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die/den neuen Verpflichteten über.
  - (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Gebührenmaßstab

- (1) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis. <sup>2</sup>Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsklasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an die das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird. <sup>3</sup>Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl abgerundet (Berechnungsfaktor).
- (2) Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen.
- (3) <sup>1</sup>Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. <sup>2</sup>Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. <sup>3</sup>Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.
- (4) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (5) <sup>1</sup>Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. <sup>2</sup>Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25 % der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Absatz 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Stadt.
- (6) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach der Häufigkeit der Reinigung in folgende Reinigungsklassen bzw. Winterdienstklassen eingeteilt:

Tarif 001	Reinigung einmal wöchentlich
Tarif 006	Reinigung an 6 Tagen/Woche
Tarif 051 052	Winterdienst

#### § 5 Gebührenhöhe

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in

Tarif 001	1,08 €
Tarif 006	75,75 €
Tarif 051 052	0,55 €

## **§ 6 Einschränkung der Unterbrechung der Straßenreinigung**

- (1) <sup>1</sup>Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. <sup>2</sup>Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

## **§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) <sup>1</sup>Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. <sup>2</sup>Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. <sup>3</sup>Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) <sup>1</sup>Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Absatz 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. <sup>2</sup>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung.
- (2) Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats.
- (3) Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

## **§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten**

- (1) <sup>1</sup>Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. <sup>2</sup>Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 7 Satz 2.
- (2) <sup>1</sup>Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. <sup>2</sup>Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung von den Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Abweichend von Abs. 2 wird mit dieser Satzung bestimmt, dass Kleinbeträge der Straßenreinigungsgebühr wie folgt fällig werden:
  - am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 20 Euro nicht übersteigt,
  - am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 40 Euro nicht übersteigt.
- (4) <sup>1</sup>Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. <sup>2</sup>Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. <sup>3</sup>Ein Gebührenbescheid für das laufende Kalenderjahr gilt auch für die Folgejahre, solange sich die Berechnungsgrundlage oder der Gebührensatz nicht ändern und ein entsprechender Vermerk auf dem Bescheid vorhanden ist.

- (5) <sup>1</sup>Auf Antrag der/des Gebührenpflichtigen kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von Absatz 2 und 3 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. <sup>2</sup>Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. <sup>3</sup>Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. <sup>4</sup>Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melde-rechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 01.12.2021 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.
- (2) Für die Zeit vom 01.01.2026 bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung wird die nach den Vorschriften des §§ 4 und 5 dieser Satzung zu berechnende Gebühr der Höhe nach auf die sich aus der Satzung vom 01.12.2021 ergebende Gebührenhöhe beschränkt.

Lehrte, den 11.02.2026

STADT LEHRTE

Prüße  
Bürgermeister

---

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Region Hannover Nr. 08 vom 26.02.2026 veröffentlicht.